



Legende:

	Schotter / Parkplätze		Grünflächen
	bit. Flächen		Gehölzfläche
	Pflasterflächen		Biergarten
	Skihallengebäude		Zaun
	Hotel und Anbau Skihalle		Alte Fahrbahnränder
	Schotterrasen		Rad- und Fußweg
	Hecke		
	Waldfläche		

Index : 20	Änderungen : Wege, Straßen	Datum : 29.01.2009	Gez.: Mi
Index : 19	Änderungen : Klettergarten	Datum : 22.01.2009	Gez.: Mi
Index : 18	Änderungen : Photovoltaik entfällt, Fussweg entfällt	Datum : 19.01.2009	Gez.: sc
Index : 17	Änderungen : Flächendarstellung, Legende, Gehölzstreifen PV-A.	Datum : 18.12.2008	Gez.: bc
Index : 16	Änderungen : ggf. Parkplatz, neuer Gebäudestand	Datum : 20.11.2008	Gez.: Mi
Index : 15	Änderungen : Hochseltgarten	Datum : 29.10.2008	Gez.: Mi
Index : 14	Änderungen : Zufahrt über K8n verschoben	Datum : 22.10.2008	Gez.: Mi
Index : 13	Änderungen : Zufahrt über K8n	Datum : 30.09.2008	Gez.: Mi
Index : 12	Änderungen : Becken, Parkplatz Hotel	Datum : 08.09.2008	Gez.: Mi
Index : 11	Änderungen : Hochseltgarten, Treppenhaus, Hecke	Datum : 25.07.2008	Gez.: Mi
Index : 10	Änderungen : Bef. Flächen, Tor 3m, Schiebtor, Feuerwehrfläche	Datum : 25.07.2008	Gez.: Mi
Index : 09	Änderungen : Versickerungsbecken, Löschteich, Feuerwehrfahrtr	Datum : 25.06.2008	Gez.: Mi
Index : 08	Änderungen : Fußweg	Datum : 13.05.2008	Gez.: Mi
Index : 07	Änderungen : Feuerwehrfahrtr Planung Herr Daniel	Datum : 22.04.2008	Gez.: Mi
Index : 06	Änderungen : neues Hotel/Gebäude	Datum : 09.04.2008	Gez.: Mi
Index : 05	Änderungen : Fußweg	Datum : 28.02.2008	Gez.: Mi

Bauherr: _____

Entwurfsverfasser: 

 **VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH**
 Maastricher Straße 8, 41812 Erkelenz
 Telefon: 02431 - 94347 0, Mail: v-d-h@t-online.de

BAUHERR : allrounder winter world gmbh & co. kg
 An der Skihalle 1
 41472 Neuss

PRÜFUNG / FREIGABE : (durch den Bauherrn)
 DATUM: 

PROJEKT : Skihalle Neuss
 gepl. Hotel, Pistenerweiterung und Erschließung

ZEICHNUNG: Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 417/2 Mülldeponie Grefrath-Indoor Skianlage und Hotel-

Z-NR.: PM-E-07-47-G-01-20 MASSTAB: 1: 1000 DATUM: 02.08.2007

BEARBEITET: Claßen GEZEICHNET: Michalke GEPRÜFT: _____

Satzung der Stadt Neuss

über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich
des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. V 417/2
- Mülldeponie Grefrath, Indoor Skianlage und Hotel -
- Gestaltungssatzung -

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2007 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386), und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (LBauO) - vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133) für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. V 417 - Mülldeponie Grefrath Indoor Skianlage und Hotel - (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Sicherstellung eines gestalterisch und städtebaulich befriedigenden Gesamtbildes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Gestaltungssatzung ergänzt die Gestaltungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. V 417 - Mülldeponie Grefrath, Indoor Skianlage- (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) vom 19.04.2000. Sie ersetzt die entgegenstehenden Teile der Gestaltungssatzung Nr. 417, § 2, Absatz - Werbeanlagen -.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem im Anhang abgedruckten Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Farbstreifen gekennzeichnet.

§ 2

Folgende Gestaltungsmerkmale sind zu beachten:

1.) Fassade des Hotelgebäudes und Außenanlagen des Hotels :

- 1.1) Die massiven Wandteile der Hotelfassade sind in einem graufarbenen Putz auszuführen.
- 1.2) Erdgeschoss und 1. Obergeschoss setzen sich als Sockelbereich in Naturstein (Grautöne) von der Putzfassade ab.
- 1.3) Der Sockelbereich ist in dunkleren Tönen als die Putzfassade auszuführen.
- 1.4) Das Hotelgebäude ist mit einem Flachdach auszuführen.
- 1.5) Die Parkplatzfläche Hotel ist auf den umgebenden Grünflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin einzugrünen. Es ist eine lockere Pflanzung mit standortgerechten Gehölzgruppen in einem Pflanzverband von 1,5 m x 1,5 m und Einzelbäumen 1. Ordnung vorzunehmen. Als Blendschutz zum Kreisverkehr ist eine Strauchhecke aus einheimischen Gehölzen in einem Pflanzabstand von 0,5 m und einer Mindestqualität von 60/100 cm anzupflanzen. Die Pflanzqualität beträgt für Bäume I. Ordnung mindestens 3 x verpflanzt, StU 16/18 cm und für Sträucher 60/100 cm. Die Flächen zwischen den Baum- oder Strauchbepflanzungen sind mit einer Wieseneinsaat zu begrünen.
- 1.6) Die Parkplatzdoppelreihe im Bereich des Hotelparkplatzes ist durch einen Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 1,00 m zu unterbrechen.

2.) Werbeanlagen :

Werbeanlagen sind nur wie nachfolgend beschrieben zulässig.

- 2.1) Fassade Kopfgebäude Indoor Skianlage
An der Fassade des südwestlichen Kopfgebäudes der Indoor Skianlage (SO1), unterhalb der Dachkante, ist das Anbringen von einer Werbeanlage mit einer maximalen Größe von 20 qm zulässig. Die Ausführung als selbstleuchtende Anlagen und eine Darstellung des aktuellen Betreiber-Logos ist zulässig. Produkt- und Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 2.2) Fassade Hotel
Im Eingangsbereich des Hotels (SO1) ist das Anbringen einer Werbeanlage mit einer maximalen Größe von 20 qm zulässig. Die Ausführung als selbstleuchtende Anlage und eine Darstellung des aktuellen Betreiber-Logos ist zulässig. Produkt- und Fremdwerbung ist nicht zulässig.

- 2.3) Hotelzufahrt
Im Bereich der Hotelzufahrt ist die Anlage einer Werbetafel mit einer maximalen Größe von 10 qm zulässig. Die Ausführung als selbstleuchtende Anlage und eine Darstellung des aktuellen Betreiber-Logos ist zulässig. Produkt- und Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 2.4) Nord-westliche Fassade Indoor Skianlage
An der nord-westlichen Fassade der Längsseite der Skihalle (SO1), unterhalb der Dachkante, sind insgesamt bis zu 3 Werbetafeln mit einer maximalen Größe von jeweils 45 qm zulässig. Eine Teilung der Werbetafeln und die Darstellung von Werbeschriftzügen für Produkt- und Fremdwerbung ist zulässig.
- 2.5) Parkplatzfläche
Innerhalb der Flächen für Stellplätze der Sondergebiete SO4 und SO4a ist pro Stellplatzdoppelreihe die Errichtung von maximal 2 Werbetafeln im Format 18/1 (maximal 10 qm je Seite) beidseitig nutzbar zulässig. Diese Werbetafeln dürfen jeweils eine maximale Breite von 3,60 m und eine maximale Höhe von 2,60 m nicht überschreiten. Eine Darstellung von Werbeschriftzügen für Produkt- und Fremdwerbung ist zulässig. Insgesamt ist die Anordnung von maximal 12 Werbetafeln zulässig.
- 2.6) Nord-östliche Fassade (rückseitige Hallenwand) der Indoor Skianlage
An der nord-östlichen Fassade der rückseitigen Skihallenwand ist das Anbringen einer Werbeanlage nur unterhalb der Dachkante zulässig.
Es ist nur das Anbringen des weißen Schriftzuges „Skihalle Neuss“ auf blauem Hintergrund zulässig. Der blaue Untergrund darf eine Fläche von maximal 550 qm, der Schriftzug darf eine Fläche von maximal 400 qm und die Schrifthöhe darf eine Höhe von maximal 6 m nicht überschreiten. Die Ausführung als selbstleuchtende bzw. beleuchtete Anlage ist zulässig. Eine Darstellung von Produkt- und Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 2.7) Klettergarten
Innerhalb der Fläche des Klettergartens ist die Anlage von insgesamt bis zu 2 Werbetafeln mit einer maximalen Größe von jeweils 10 qm zulässig.
Es ist nur zulässig: das Anbringen des Schriftzuges „Kletterpark Neuss“ und die Darstellung des aktuellen Betreiber-Logos.
Eine Darstellung von Produkt- und Fremdwerbung ist nicht zulässig.

zu 2.1), 2.2), 2.3), 2.4), 2.5), 2.6) und 2.7)

Wechselnde bewegliche und blinkende Werbeträger sind nicht zulässig.

ÜBERSICHTSKARTE STANDORTE WERBEANLAGEN



GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG

